

Synopsis bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Heist und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 4 - Tagesordnung	<p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein; sie darf frühestens eine Woche nach der letzten Ausschusssitzung stattfinden. Zum Anfang eines Quartals ist eine Vierteljahresplanung für Sitzungen der gemeindlichen Gremien vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an einem Tag grundsätzlich nur eine Sitzung stattfinden darf.</p> <p>(3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p>	<p>(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.</p> <p>(3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p>	<p>Die Zusätze in Absatz 1 entfallen. Die Sitzungsplanung erfolgt gemeinsam mit dem Amt zu Beginn des Kalenderjahres. Weiter gibt es keine rechtliche Möglichkeit festzulegen, dass die Gemeindevertretung erst eine Woche nach der letzten Ausschusssitzung tagen darf.</p> <p>Der Satz über die Bezeichnung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte muss aufgrund der Bestimmungen in § 35 GO entfallen.</p>
§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlich-	<p>(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p>	<p>(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p>	<p>Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nach § 35 GO nicht mehr möglich, sondern nur in den in § 35 GO genannten Einzelfäl-</p>

keit	<p>(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.</p> <p>Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Steuern, Abgaben und Entgelten, c) Grundstücksangelegenheiten 	<p>(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.</p> <p>(3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig</p>	<p>len.</p> <p>Aufnahme des Hinweises auf Tonband- und Filmaufnahmen aufgrund der Bestimmungen der GO.</p>
§ 7 - Einwohnerfragestunde	<p>Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:</p>	<p>Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:</p>	<p>Die Beschränkung der Einwohnerfragestunde auf Einwohner, die älter als 14 Jahre sind, sieht die Gemeindeordnung nicht mehr vor.</p>
§ 8 - Einwohnerbefragung		<p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung</p>	<p>Das Instrument der Einwohnerbefragung ist 2013 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden (§ 16c Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Gemeinden sind verpflichtet, in den Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen Regelungen über die Form zu treffen.</p>

		<p>können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.</p> <p>(3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.</p>	
--	--	--	--

<p>§ 10 - Anträge</p>	<p>(1) Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.</p> <p>(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.</p>	<p>Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.</p>	<p>Dieser Absatz ist aufgrund rechtlicher Vorgaben zu streichen.</p>
<p>§ 11 - Sitzungsablauf</p>	<p>(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit b) Einwohnerfragestunde (§ 7) c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung d) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4 - 6) e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Mit Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der aktuellen oder letzten Sitzung gefassten 	<p>(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, b) Änderungsanträge zur Tagesordnung, c) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters d) Einwohnerfragestunde, e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung, f) Abwicklung der Tagesordnungs- 	<p>Anpassung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und Ergänzung rechtlich notwendiger Punkte.</p>

	<p>Beschlüsse) f) Schließung der Sitzung</p>	<p>punkte, g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse h) Schließung der Sitzung.</p>	
§ 15 - Wahlen	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.	Zusatz wird vorgeschlagen, da der Bürgermeister selbst von einer Wahl betroffen sein kann.
§ 16 - Sitzungspause (vorher: Rauerpause)	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde für eine Raucherpause. Es darf nur außerhalb des Sitzungsraumes geraucht werden.	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde.	Der bisherige letzte Satz kann aufgrund rechtlicher Vorgaben entfallen.
§ 19 - Inhalt der Sitzungsniederschrift	(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen	(2) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zugeleitet werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wo-	Dieser Absatz entfällt. Nichtöffentliche Sitzungen gibt es nicht mehr und Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind innerhalb der gesamten Niederschrift zu protokollieren. Änderung in eine Soll-Vorschrift. Laut § 41 GO soll eine Niederschrift sogar nur innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

	<p>der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>chen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	
<p>§ 20 - Ausschüsse</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses. c) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung und bgl. Mitglieder aller anderen Ausschüsse ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. d) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschuss-Vorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschuss-Sitzung zu setzen. 	<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses. c) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung und bgl. Mitglieder aller anderen Ausschüsse ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. d) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. 	

	<p>e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>f) Gemeindevertreterinnen und –vertreter, Mitglieder und stellv. Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist Ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.</p> <p>(2) Der § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.</p>	<p>e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p>	<p>Dieser Unterabsatz entfällt. Es ist klar gesetzlich geregelt, dass bürgerliche Ausschussmitglieder keine Anwesenheits-, Rede- und Antragsrechte in Ausschüssen haben, denen sie nicht angehören. Sie können dort lediglich als „normale“ Öffentlichkeit teilnehmen.</p> <p>Dieser Absatz entfällt aufgrund der Regelung in § 46 Abs. 8 GO (alle Ausschüsse tagen öffentlich).</p>
<p>§ 25 - Datenschutz</p>		<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche</p>	<p>Dieser Absatz wird auf Empfehlung des ULD Schl-H. und der Konkretisierung der sich für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse ergebenden Pflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, neu aufgenommen.</p>

		<p>oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern</p>	
--	--	--	--

		<p>der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens</p>	
--	--	--	--

		<p>5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
--	--	---	--